

1. Voraussetzungen für eine Erben-WBK:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Wohnsitz des/der Erben in der Stadt Bretten
- Der Erblasser war im legalen Besitz der Schusswaffen
- Vorlage der Sterbeurkunde
- Nachweis der Erbschaft durch
 - Erbschein
 - Testament
 - Sonstiger Nachweis
- Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung

2. Mehrere Erbberechtigte:

Sind mehrere Erben vorhanden, besteht die Möglichkeit, eine gemeinsame Waffenbesitzkarte auszustellen. Dabei müssen die oben genannten Voraussetzungen für alle Erbberechtigten zutreffen.

Soll die Erben-WBK nur auf einen Erben ausgestellt werden, muss bei der Antragstellung eine Verzichtserklärung der Miterben vorgelegt werden.

3. Munition:

Erben ist es nicht erlaubt, Munition zu besitzen oder mit der geerbten Waffe zu schießen. Ausnahmen bestehen bei Jägern oder Sportschützen, wenn Sie für die geerbte Waffe ein entsprechendes Bedürfnis nachweisen können.

4. Bedürfnis - Blockierpflicht

Der Antragsteller, der kein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann, muss die Erbwaffen durch ein sog. Blockiersystem sichern. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (www.ptb.de) führt eine Liste, für welche Kaliber bereits zugelassene Blockiersysteme erhältlich sind.

Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. -hersteller. Hierdurch entstehen Ihnen in der Regel ebenfalls weitere Kosten.

Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dieses gilt jedoch nur, wenn für die jeweilige Waffe ein solches System noch nicht auf dem Markt erhältlich ist (§ 20 Abs. 7 WaffG). Dieses bedeutet zugleich, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau in jedem Fall nachträglich erfolgen muss.

5. Weitere Möglichkeiten:

Für den Fall, dass am weiteren Besitz der Waffe kein Interesse besteht, sind folgende Alternativen möglich:

- Abgabe / Verkauf an einen Berechtigten (z.B. Waffenhändler, Jäger, Sportschütze)
- Unbrauchbarmachung der Waffe – hierbei ist die Vorlage einer Bescheinigung eines Büchsenmachers bzw. Waffenhändlers notwendig, dass die Waffe unbrauchbar ist
- Abgabe der Waffe bei der Stadt Bretten zur unentgeltlichen Verwertung/Vernichtung

6. Aufbewahrung:

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind entsprechend den Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) aufzubewahren. Der Nachweis der geeigneten Aufbewahrung gemäß § 36 WaffG ist der Waffenbehörde vorzulegen.

Welche und ggf. wie viele der Sicherheitsbehältnisse Sie vorzuhalten haben, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Waffenaufbewahrung“.

Bis zum Abschluss des Antragsverfahrens besteht die Möglichkeit, die Waffen einem Berechtigten vorübergehend, höchstens jedoch für einen Monat zur Aufbewahrung zu überlassen.

7. Fristen:

Nach Annahme der Erbschaft, oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist, muss **innerhalb eines Monats** eine Erben-WBK beantragt werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe(n) in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft der Waffe(n) beantragt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 WaffG).

8. Gebühren:

Bitte bei der Waffenbehörde erfragen.

Da dieses Hinweisblatt lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen darstellt, bitten wir Sie, sich bei weiteren Fragen und bestehenden Unklarheiten an die Waffenbehörde zu wenden.

Anschrift:

Bürgermeisteramt Bretten
Ordnungsamt / Waffenbehörde
Untere Kirchgasse 9
75015 Bretten

Ansprechpartner:

Frau Göpfrich
Tel: 921-311
Zimmer: 216
www.kathrin.goepfrich@bretten.de

Herr Hauska
Tel: 921-310
Zimmer: 220
www.robert.hauska@bretten.de